Interne = Intern

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Heimatschutz = Patrimoine**

Band (Jahr): **85 (1990)**

Heft 4

PDF erstellt am: **29.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Qui devra autoriser les installations à courant fort?

Pour l'autonomie communale

lsp. La Ligue suisse du patrimoine national (LSP), dans le cadre de la procédure de consultation concernant une ordonnance fédérale sur les projets d'installations à courant fort, critique l'insuffisance de la prise en considération des compétences cantonales et communales. Le projet est même en contradiction, à son avis, avec la loi fédérale sur l'aménagement du territoire (LAT).

Le projet d'ordonnance a été élaboré par des représentants de l'*Office fédéral des transports,* des PTT, ainsi que de l'économie électrique. Il exclut expressément la compétence cantonale et communale en matière d'autorisations de construire des lignes aériennes, des conduites par câbles, des stations sur mâts et des installations électriques en plein air. La législation actuelle est muette à ce sujet, et dans la pratique, c'est l'*Inspection fédérale des installations à courant fort (IFICF),* dépendant de l'*Association suisse des électriciens* (association privée!), qui délivre les autorisations de construire. Contre ces décisions, les Cantons et les Communes ne peuvent que déposer des recours.

La LSP admet que l'IFICF ait la compétence d'examiner les questions *techniques,* mais demande que les décisions *juridiques* concernant la planification et la construction des installations en cause soient – conformément à la LAT – du ressort des Cantons et Communes. La LSP accepte aussi que des installations d'intérêt public, soumises à des conditions techniques impérieuses, échappent à la compétence cantonale et communale; un exemple bien connu est celui des chemins de fer dont les voies, pour des raisons statiques et dynamiques, doivent être très largement conçues. Mais des installations à courant fort, de l'avis de la LSP, peuvent être planifiées de façon beaucoup plus souple, de sorte qu'il n'y a pas lieu d'enlever aux Cantons et Communes concernés la compétence d'octroyer les autorisations de construire. Ceci serait d'ailleurs en contradiction avec la LAT. Le *Département fédéral de l'intérieur* a lui-même promulgué en 1980 des directives, intitulées «Transport de l'énergie électrique et protection du paysage», qui donnent des exemples concrets de tracés de lignes à haute tension ménageant les sites; c'est ainsi qu'il est recommandé de traverser des forêts en zigzags plutôt qu'en ligne droite afin que les atteintes au paysage soient moins voyantes.

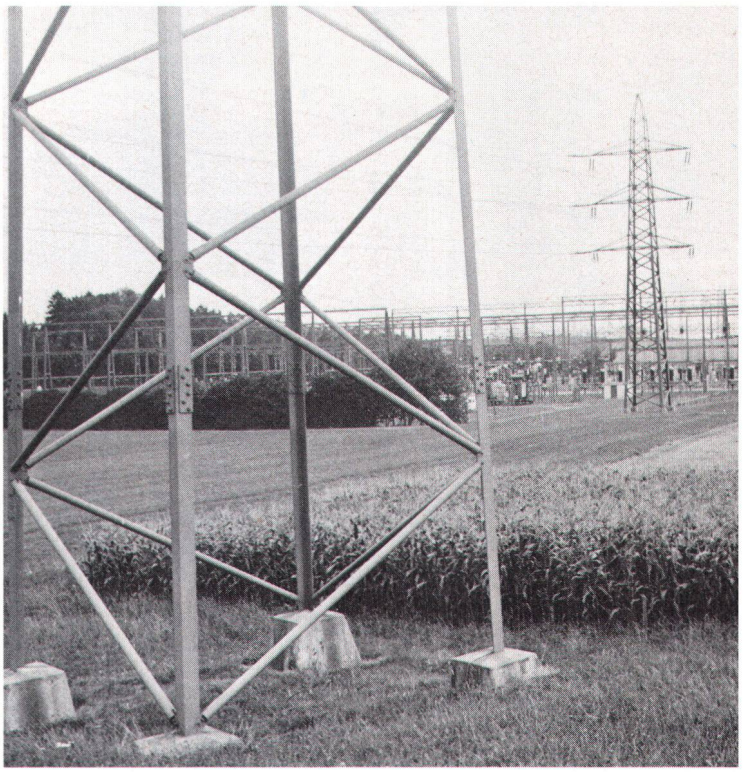

Anlagen wie diese sollen laut Vernehmlassungsentwurf des Bundesrates definitiv der Baubewilligunskompetenz der Gemeinden entzogen sein (Bild SHS).
Selon le projet fédéral soumis à consultation, la compétence d'octroyer les autorisations de construire des installations comme celle-ci doit être définitivement enlevée aux Communes.

Wer soll Starkstromanlagen bewilligen?

Für die Gemeindeautonomie

Der Schweizer Heimatschutz (SHS) kritisiert am Vernehmlassungsentwurf für eine bundesrätliche Verordnung über die Planvorlagen für Starkstromanlagen die ungenügende Berücksichtigung der Kompetenzen von Kantonen und Gemeinden. Seines Erachtens widerspricht der Entwurf sogar dem Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG).

Der Entwurf wurde von Vertretern des *Bundesamtes für Verkehr* und der PTT zusammen mit Vertretern der Elektrizitätswirtschaft ausgearbeitet. Er will den Bau von Frei- und Kabelleitungen, Maststationen und Freiluftanlagen ausdrücklich von der baurechtlichen Bewilligungskompetenz der Kantone und Gemeinden ausnehmen. Die geltende Gesetzgebung sagt dazu nichts. In der Praxis erteilt heute das *Eidg. Starkstrominspektorat (ESTI),* das dem privaten *Schweiz. Elektrotechnischen Verein (SEV)* untersteht, gewissermassen die betreffenden Baubewilligungen in Form von Verfügungen. Gegen diese können die Gemeinden und die Kantone lediglich Beschwerde erheben.

Der SHS gesteht dem ESTI die Kompetenz für *technische* Prüfungen zu, verlangt aber, dass die *bau- und planungsrechtlichen* Entscheide für solche Anlagen gemäss RPG den Kantonen und Gemeinden vorbehalten bleiben. Der SHS akzeptiert auch, dass Anlagen,

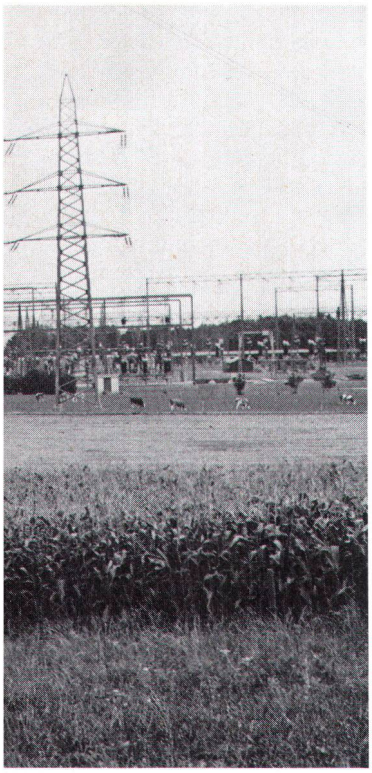

die im öffentlichen Interesse liegen und einschneidenden technischen Randbedingungen unterworfen sind, der Bewilligungskompetenz der Kantone und Gemeinden entzogen sind. Ein allgegenwärtiges Beispiel ist die Eisenbahn, deren Geleise wegen der statischen und dynamischen Randbedingungen grossräumig geplant werden müssen. Starkstromanlagen sind nach Meinung des SHS viel flexibler in der Planung, so dass sie dem Baubewilligungsverfahren der betroffenen Gemeinden und Kantone nicht entzogen werden dürfen. Dies würde dem RPG widersprechen.
Das *Eidgenössische Departement des Innern (EDI)* hat im Jahre 1980 selbst eine Wegleitung «Elektrizitätsübertragung und Landschaftsschutz» herausgegeben, die konkrete Beispiele für landschaftsschonende Trassierungen für Hochspannungsleitungen enthält. Beispielsweise wird vorgeschlagen, Walddurchquerungen im Zickzack statt gradlinig auszuführen, damit die Schneise im Landschaftsbild weniger sichtbar ist.

Der Heimatschutz zur RPG-Revision

Planung nicht aufweichen!

shs. Der Schweizer Heimatschutz (SHS) lehnt den Revisionsvorschlag für das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) ab. Seines Erachtens sollte vor allem das geltende Planungsrecht konsequent durchgesetzt werden. Parallel dazu verlangt er die Formulierung eines Rechtssystems, das den Anforderungen einer haushälterischen Bodennutzung auf einige Jahrzehnte hinaus gerecht wird.

Die vorgeschlagene *Revision des RPG* trägt nach Meinung des SHS nichts zu einer vernünftigeren Bodennutzung bei. Sie versucht lediglich, die momentane Knappheit an verfügbarem Bauland zu mildern, indem sie die strikte Trennung zwischen Bau- und Nichtbauzone gemäss heutigem RPG aufweicht. Dies würde die weitere Ausbreitung des Siedlungsbreis in die offene Landschaft erleichtern. Das Schicksal des *Gewässerschutzgesetzes* in der parlamentarischen Behandlung zeigt, wie heute das Klima für übergeordnete Anliegen ist, zu denen auch eine haushälterische Nutzung des Bodens gehört. Für die Raumplanung wäre das Schlimmste zu befürchten. Für den Fall, dass an der Revision des RPG festgehalten wird, formuliert der SHS konkrete Vorschläge, die aus seiner Sicht einer haushälterischen Bodennutzung dienen.

Siedlungsraum begrenzen

Auf weitere Sicht und ausserhalb einer allfälligen Revision des RPG erachtet der SHS eine *Begrenzung des Siedlungsgebietes* auf die heute rechtskräftigen Bauzonen, von denen noch etwa 30% nicht überbaut sind, als nötig. Damit soll die Landschaft ausserhalb der Fruchtfolgeflächen und des Waldes ebenso wie diese einen Schutz erhalten. Eine liberale Möglichkeit, die *Nachfrage* nach Boden zu vermindern, sieht der SHS in der Schaffung einer Lenkungsabgabe für Beanspruchung von übermässig viel Wohnflächen. Eine ähnliche Lösung ist zurzeit bezüglich der Energieträger in Diskussion. Eine *Verflüssigung des Angebots* in den Bauzonen ergäbe sich, wenn Landumlegungen erleichtert und vermehrt auf die Interessen der Grundeigentümer ausgerichtet würden. *Verdichtungen,* besonders in bereits locker überbautem Gebiet, dürfen nicht mit einer sturen Erhöhung der Ausnützungsziffern angestrebt werden, sondern müssen genau und individuell geplant sein. Als *«Katastrophe»* – vor allem *für die Landschaft* – bezeichnet der SHS die «Übergangszone» des Revisionsentwurfs. Diese wäre ein Zwitter zwischen Bau- und Nichtbauzone. Man könnte sie nicht überbauen, doch wäre sie trotzdem dem Kapitaldruck ausgesetzt und für Bauern unerschwinglich.

Untragbarer Eingriff

Einen untragbaren *Eingriff in die Gemeindeautonomie* bildet die vorgeschlagene Regelung, wonach die Kantone unter gewissen Voraussetzungen die Grundeigentümer ermächtigen können, ohne oder gegen den Willen der Gemeinde Land selbst zu erschliessen. Dabei wäre die Gemeinde gezwungen, den auf sie entfallenden Anteil der Erschliessungskosten zu tragen. Die Begrenzung des Siedlungsgebietes auf die heutigen rechtskräftigen Bauzonen wäre nicht im Rahmen der allfälligen Revision des RPG zu erreichen. Der SHS stellt diese Forderung zuhanden grundsätzlicher Überlegungen im Hinblick auf ein zukünftiges Raumplanungsrecht. Die *Waldfläche* ist durch das Forstgesetz seit Jahrzehnten strengstens geschützt, und für das Kulturland zeichnet sich ein ähnlicher Schutz in den Bestimmungen über die Fruchtfolgeflächen ab. Gewissermassen von der anderen Seite quillt das Siedlungsgebiet ständig auf. Dazwischen wird die Landschaft, die nicht nutzbar oder sonst nützlich ist, aufgerieben. Ihr Schutz besteht in gutgemeinten Zweckartikeln und bleibt bei behördlichen Interessenabwägungen meistens auf der Strecke. Auf der Gegenseite steht jeweils ein finanzielles und somit bezifferbares Interesse, welches den *kulturellen* Wert einer Landschaft regelmässig zu verdrängen vermag.

«Wirrwarr»

Video für Schulungszwecke

ti. Der Innerschweizer Heimatschutz hat soeben einen 28minütigen Videofilm für Vereine, Schulen, Behörden usw. fertiggestellt. Dieser will aufmerksam machen auf architektonische und raumplanerische Missstände in Dörfern und Städten sowie dem Einstieg in Diskussionen und der Sensibilisierung dienen.
Bezugsquelle:
Schweizer Heimatschutz,
Postfach, 8032 Zürich.